



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Verrechnung der bei der Beschaffung von Verdunklungseinrichtungen
entstehenden Kosten. - REM v. 5. 12. 40. - E III c 3248

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

der Schuljugend für den Luftschutznernstfall organisatorisch auf das beste vorzubereiten.

Die Erfahrungen des Winters 1939/40 lassen es geboten erscheinen, der Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten bei der Durchführung eines Fliegeralarms und der hiermit verbundenen erhöhten Gefahr einer Ansteckung bzw. Uebertragung von Krankheiten, wie sie durch das Zusammensein vieler Kinder in den Luftschutzsammelräumen gegeben ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn auch durch die bestehenden Vorschriften über die Maßnahmen zur Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten bereits diejenigen Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, auf besondere Anordnung vom Schulunterricht ausgeschlossen sind, so ist doch die Gefahr der Uebertragung von verbreiteten, zur Winterzeit verstärkt auftretenden Krankheiten (Hals-, Nasen- und Rachenentzündungen, Grippe usw.) durch die besonderen Bedingungen des Aufenthalts in Luftschutzräumen gegeben. Da die Luftschutzsammelräume der Schulen im Winter nicht immer ausreichend erwärmt sein können, ist die Gefahr der Uebertragung solcher Krankheiten besonders groß. Schulkinder, die an diesen Krankheiten leiden, sind daher beim Vorhandensein mehrerer Luftschutzräume für sich gesondert unterzubringen. Ist dieses nicht möglich, so werden sie von den gesunden Kindern abgesondert gehalten werden müssen.

Auch der erhöhten Gefahr der Ansteckung durch Fehlverhalten beim Zusammensein in engem Raum (Schmierinfektion beim Umgang, Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen usw.) ist entgegenzuwirken.

Sind in einem Luftschutzsammelraum Lagerstätten vorhanden, so sind diese den erkrankten Kindern zuzuweisen.

Bei den halbjährlich durchzuführenden Uebungen im Verhalten bei Warnmeldungen oder Fliegeralarm ist hierauf besonders zu achten.

Bei der Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schule (Anlage zu dem angezogenen Erlaß) ist in geeigneter Weise im naturkundlichen (biologischen) Unterricht auf die Bedeutung dieser Maßnahmen hinzuweisen.

Verrechnung der bei der Beschaffung von Verdunklungseinrichtungen entstehenden Kosten — REM v. 5. 12. 40 — E III c 3248

Im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister genehmige ich, daß bei den staatlichen höheren Schulen die Kosten von Verdunklungseinrichtungen und von Einrichtungsgegenständen zur Durchführung des Luftschutzes von den Anstaltskassen bei Kap. 175 Tit. 26, soweit erforderlich, als Mehrausgabe verrechnet werden.

Dabei ist Voraussetzung, daß für diese Zwecke das nur unbedingt Notwendige beschafft wird.

Die mir bisher vorgelegten Einzelanträge auf Bereitstellung von Mitteln für diese Ausgaben sehe ich damit als erledigt an.

An den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — Abt. f. höh. Schulwesen.